

Vertrag

Musterkunde

und - nachstehend als „AUFTRAGGEBER“ bezeichnet -

Zentek GmbH & Co. KG (AG Köln, HRA 13559), ,
Ettore-Bugatti-Straße 6 -14, 51149 Köln,

UST-ID-Nr.: DE 173 788 828

- nachstehend als „ZENTEK“ bezeichnet –
- nachstehend gemeinsam auch als „Parteien“ bezeichnet -

schließen folgenden Vertrag mit der Vertragsnummer: **Muster123**

1. Begriffsbestimmungen

Nachfolgend sind in diesem Vertrag verwendete Begriffe näher bestimmt.

- 1.1 VerpackG: Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 5. Juli 2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 45, S. 2234, Bonn am 12. Juli 2017).
- 1.2 Verpackungen: Verpackungen i.S.d. § 3 VerpackG
- 1.3 Duales System Zentek: System i.S.d. § 3 Abs. 16 VerpackG zur Wahrnehmung der Produktverantwortung der beteiligten Hersteller, das in seinem Einzugsgebiet beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallende restentleerte Verpackungen flächendeckend erfasst und einer Verwertung zuführt.
- 1.4 Planmenge: Menge an Verpackungen je Materialfraktion, die seitens des Herstellers (§ 3 Abs. 14 VerpackG) im jeweiligen Kalenderjahr voraussichtlich insgesamt auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebracht werden wird.
- 1.5 IST Meldung (Jahresabschlussmeldung): Jährliche Meldung des AUFTRAGGEBERS über die im vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich in Verkehr gebrachten Verpackungen. (Hinweis auf Ziff. 3.3).
- 1.6 Mehrmenge: Positive Differenz zwischen der Planmenge und der tatsächlich in einem Kalenderjahr insgesamt in Verkehr gebrachten Menge an Verpackungen gemäß IST Menge (Jahresabschlussmeldung).
- 1.7 Mindermenge: Negative Differenz zwischen der Planmenge und der tatsächlich in einem Kalenderjahr insgesamt in Verkehr gebrachten Menge an Verpackungen gemäß IST Menge (Jahresabschlussmeldung).
- 1.8 Mindestabrechnungspauschale: beläuft sich der automatisch berechnete Nettoumsatz kumuliert (Menge x Preis) auf unter **xx,-- €**, wird die Mindestabrechnungspauschale in Rechnung gestellt.

- 1.9 Verspätet Kontrahierte Mengen: für das laufende Kalenderjahr wird ein Vertrag mit dem AUFTRAGGEBER erst nach dem 15. Januar geschlossen (verspäteter Vertrag). Die Erhebung von Verspätungszuschlägen ist vertraglich im sog. Clearingstellenvertrag vereinbart, der für alle Dualen Systeme zwingend ist.
- 1.10 Zentrale Stelle: Die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (Abkürzung ZSVR) ist eine Stiftung des privaten Rechts, die gemäß § 26 Verpackungsgesetz (VerpackG) ab dem 01.01.2019 u.a. als beliehene Behörde mit den dort genannten hoheitlichen Aufgaben agiert.
- 1.11 Kundenportal (zmart): Zentek teilt dem AUFTRAGGEBER mit Vertragsabschluss zur komfortablen Abwicklung des Zahlungs- und Meldewesens Zugangsdaten für das ZENTEK-Kundenportal (zmart) mit. Sämtliche Mengenmeldungen durch den AUFTRAGGEBER haben ausschließlich über das Kundenportal zu erfolgen.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Der AUFTRAGGEBER beteiligt sich als Verpackungshersteller mit 100 % der von ihm in Verkehr gebrachten Verpackungen an dem entsorgergestützten Dualen System Zentek und beauftragt ZENTEK mit der Rücknahme und Verwertung von Verpackungen.
- 2.2 ZENTEK sorgt für die ordnungsgemäße Erfüllung der verpackungsrechtlichen Pflichten des AUFTRAGGEBERS entsprechend den Vorgaben des VerpackG durch die unmittelbare Beteiligung von Verpackungen am Dualen System ZENTEK und wird vom AUFTRAGGEBER hiermit im Rahmen des § 33 (Beauftragung Dritter) VerpackG bevollmächtigt.
- 2.3 ZENTEK ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Subunternehmer einzusetzen.

3. Mengenmeldung, Registrierungsnummer

- 3.1 Der AUFTRAGGEBER meldet ZENTEK mit Vertragsabschluss jedoch spätestens zum 31.12. die Planmenge die von ihm voraussichtlich innerhalb des nächsten Kalenderjahres in Verkehr gebracht wird. Eine unterjährige Anpassung der Planmenge nach dem 31.12. ist nicht möglich.
- 3.2 Der AUFTRAGGEBER übermittelt ZENTEK bis zum 31.01. des Folgejahres die tatsächlich in Verkehr gebrachten Mengen (IST Mengen). Die Meldung erfolgt über das von Zentek zur Verfügung gestellte Kundenportal. Voraussetzung zur Abgabe der IST Meldung ist die vorherige Bestätigung, bzw. Anpassung der Planmenge bis zum 31.12. für das Folgejahr, sofern der Vertrag sich um ein weiteres Jahr verlängert hat.
- 3.3 Die zuletzt fakturierte Jahresmenge stellt gleichzeitig die neue Planmenge für das Folgejahr dar, sofern der AUFTRAGGEBER bis zum 31.12. keine gesonderte Meldung bzw. Änderung über das Kundenportal vornimmt.
- 3.4 Soweit der AUFTRAGGEBER zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung gem. § 11 VerpackG gesetzlich verpflichtet ist, muss die IST Menge (Jahresabschlussmeldung) für das Vorjahr hinsichtlich der gemeldeten Verpackungen durch einen registrierten Sachverständigen oder durch einen gemäß § 27 Abs. 2 VerpackG registrierten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer gegenüber ZENTEK bis zum 15.02. des jeweiligen Kalenderjahres bestätigt werden.
- 3.5 Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich zur Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackung (ZSVR) (www.verpackungsregister.org) und teilt der Zentek unmittelbar nach Erhalt die Registrierungsnummer per Email an registrierungsnummer@zentek.de mit.

- 3.6 Der AUFTRAGGEBER teilt der ZENTEK unverzüglich nach seiner Datenmeldung an die Zentrale Stelle Verpackungsregister (§ 10 VerpackG) diese Daten mit. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, ZENTEK dieselben Mengen zu melden, die er an die Zentrale Stelle Verpackungsregister meldet.

4. Vergütung, Rechnungslegung

- 4.1 Der Zahlungsvorgang erfolgt über den Zahlungsdienstleister PayPal Plus (per Kreditkarte, SEPA-Lastschriftmandat oder per Abbuchung über das eigene PayPal-Konto). Die Jahresvergütung berechnet sich durch Multiplikation der Planmenge je Materialfraktion mit den Preisen gemäß Preisliste (Anlage 1) unter Berücksichtigung der ggf. anwendbaren Mindestabrechnungspauschale.
- 4.2 Der AUFTRAGGEBER hat für das Folgejahr bis zum 31.12. des laufenden Jahres über das Kundenportal die Planmengen des Folgejahres gemäß Ziff. 3.3 zu lizenzieren und den Zahlungsvorgang über den Zahlungsdienstleister PayPal Plus auf Basis der bekannten Konditionen abzuwickeln.
- 4.3 Sofern der AUFTRAGGEBER seiner vertraglichen Meldepflicht der Planmenge für das Folgejahr gemäß Ziff. 3.3 bis zum 31.12. des laufenden Jahres nicht nachkommt, erstellt ZENTEK eine Rechnung auf Basis der letzten vom AUFTRAGGEBER gegenüber ZENTEK abgegebenen Mengenmeldung.
- 4.4 Die Rechnungsstellung erfolgt elektronisch unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 14 Abs. 3 UStG. Der AUFTRAGGEBER stellt den Empfang der Nachricht sicher. Die E-Mail-Adresse des AUFTRAGGEBERS für den Empfang der elektronischen Rechnung lautet:

Mustermann@muster.de

5. Rechnungslegung nach IST Meldung (Jahresabschlussmeldung)

- 5.1 ZENTEK ist zur Beteiligung an der Gemeinsamen Stelle nach § 19 VerpackG verpflichtet. Die Gemeinsame Stelle stellt zum 15.05. eines jeden Jahres die tatsächlich im Vorjahr in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen fest und führt anschließend einen finanziellen Ausgleich zwischen allen Beteiligten durch. Der Ausgleich sieht vor, dass für Mehrmengen erhöhte Entgelte an die Gemeinsame Stelle zu zahlen sind. Für Mindermengen erfolgt keine Rückvergütung. Dies vorangestellt, vereinbaren die Parteien Folgendes:
- 5.2 Sofern sich aus der notwendigen IST Meldung (Jahresabschlussmeldung), bezogen auf die einzelnen Materialfraktionen, eine Mehrmenge ergibt, erfolgt die zusätzliche Lizenzierung sowie der Zahlungsvorgang im Kundenportal über den Zahlungsdienstleister PayPal Plus auf Basis der bekannten Konditionen.
- 5.3 Ergibt sich aus der Plan- bzw. der IST Meldung (Jahresabschlussmeldung), bezogen auf die einzelnen Materialfraktionen, eine Mindermenge, ist ZENTEK aus den aus Ziff. 5.1 resultierenden Gründen nicht zur Erstattung der vom AUFTRAGGEBER für die Mindermenge bereits geleisteten Entgelte verpflichtet.
- 5.4 Erfolgt die IST Meldung (Jahresabschlussmeldung) gem. Ziff. 3.2 nicht oder nicht fristgerecht bis zum 31.01. des laufenden Jahres, ist ZENTEK hinsichtlich einer etwaigen Mehr- oder Mindermenge nicht zur Leistung nach Ziff. 2.2. verpflichtet.

6. Preisanpassungen

ZENTEK hat das Recht, Preisanpassungen vorzunehmen, sofern sich Änderungen der Entsorgungskosten und / oder solcher Kosten ergeben, die auf einer Veränderung der gesetzlichen / untergesetzlichen Vorschriften und / oder verbindlichen Regelungen,

insbesondere in Bezug auf Ausgestaltung und Betrieb eines Systems i.S.d. § 3 Abs. 16 VerpackG beruhen. Preisanpassungen wird ZENTEK mindestens sechs Wochen vorher schriftlich ankündigen. Sofern der AUFTRAGGEBER der Preisanpassung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang widerspricht, hat er das Recht, den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung vorzeitig zu kündigen. Andernfalls tritt die Preisanpassung zum angekündigten Zeitpunkt in Kraft.

7. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AUFTRAGGEBER nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten, von ZENTEK ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Haftung

- 8.1 Die Vertragsparteien haften vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ZENTEK nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AUFTRAGGEBER regelmäßig vertraut oder vertrauen darf). Bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt und die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ausgeschlossen.

9. Laufzeit

- 9.1 Der Vertrag beginnt am **DATUM**.
- 9.2 Der Vertrag kann von beiden Parteien durch ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten
- 9.2.1. zum Ende des Kalenderjahres, das als letztes Vertragsjahr vereinbart wurde, bzw.
 - 9.2.2. nach Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit zum Ende eines jeden Kalenderjahres
- beendet werden.
- 9.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 9.4 Der Vertrag kann durch jede Partei insbesondere dann außerordentlich gekündigt werden, wenn die jeweils andere Partei eine ihrer Hauptpflichten aus diesem Vertrag grob verletzt oder wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Sollte eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke haben oder eine solche Lücke während der Laufzeit des Vertrags entstehen, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.2 Bei mehr als nur unerheblichen Änderungen des auf diesen Vertrag anzuwendenden Rechts, insbesondere des VerpackG, werden die Parteien versuchen, innerhalb der

jeweils vom Gesetzgeber vorgesehenen Übergangsfristen diejenigen Änderungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um den Vertrag zu den für beide Parteien möglichst unveränderten wirtschaftlichen Parametern fortzusetzen.

- 10.3 Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch, soweit die Schriftform abbedungen werden soll.
- 10.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.
- 10.5 Erfüllungsort für ZENTEK ist der Sitz von ZENTEK.
- 10.6 Ist der AUFTRAGGEBER Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz von ZENTEK. Dasselbe gilt, wenn der AUFTRAGGEBER keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. ZENTEK ist abweichend hiervon berechtigt, den AUFTRAGGEBER an seinem allgemeinen Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen.
- 10.7 Die nachfolgend aufgeführten und diesem Vertrag beigefügten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:

Anlage 1 (Preisliste & Planmenge)

Anlage 2 (Preisliste „Verspätet Kontrahierte Mengen“)

**Anlage 1
Preisliste & Planmenge**

Materialfraktion	Preis € / KG	Menge KG / p.a.
Glas		
Papier/Pappe/Karton		
Eisenmetalle		
Aluminium		
Kunststoffe		
Getränkekartonverpackungen		
Sonstige Verbundverpackungen		
Sonstiges Material		

Der **Mindestabrechnungsbetrag** beträgt **netto _____€ je Kalenderjahr**, zzgl. etwaiger
Verspätungszuschläge.

Die oben genannten Preise gelten pro in Verkehr gebrachter Mengeneinheit (Kilogramm) und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Anlage 2 Preisliste „Verspätet Kontrahierte Mengen“:

Der zusätzliche Zahlbetrag für Verspätet Kontrahierte Mengen beträgt in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Abschlusses des Verspäteten Vertrags für die einzelnen Fraktionen zusätzlich zu dem vertraglich vereinbarten Standardpreis je Kilogramm in EUR:

Materialfraktion	1. Quartal Preis € / KG	2. Quartal Preis € / KG	3. Quartal Preis € / KG	4. Quartal Preis € / KG
Glas				
Papier/Pappe/Karton				
Eisenmetalle				
Aluminium				
Kunststoffe				
Getränkartonverpackungen				
Sonstige Verbundverpackungen				
Sonstige Material				

Sofern für das laufende Kalenderjahr ein Vertrag mit dem AUFTRAGGEBER erst nach dem 15. Januar geschlossen wird (verspäteter Vertrag), gilt das Folgende:

Wenn ZENTEK auf der Grundlage eines verspäteten Vertrags Mengen an ihrem dualen System nach dem 15. Januar, 2. März, 5. Juni oder 11. September (im folgenden „Verspätungsstichtage“ genannt) beteiligt, die sich auf einen Zeitraum vom 1. Januar

- a) bis zum 31. März (bei einem Vertragsabschluss in der Zeit ab dem 16. Januar bis zum 02. März einschließlich)
- b) bis zum 30. Juni (bei einem Vertragsabschluss in der Zeit ab dem 3. März bis zum 5. Juni einschließlich)
- c) bis zum 30. September (bei einem Vertragsabschluss in der Zeit ab dem 6. Juni bis zum 11. September einschließlich)
- d) bis zum 31. Dezember (bei einem Vertragsabschluss in der Zeit ab dem 12. September bis zum 15. Mai des Folgejahres einschließlich)

beziehen (diese Mengen „Verspätet Kontrahierte Mengen“ genannt, die sich auf die unter lit. a) bis d) genannten Zeiträume beziehen - „Verspätungsbetrachtungszeiträume“), sind diese Verspätet Kontrahierten Mengen in der nächstmöglichen Quartals-Meldung bzw. Ist-Mengenmeldung gesondert und durch den System-Wirtschaftsprüfer geprüft, aufgeteilt auf die Fraktionen Glas, LVP und PPK, als Verspätet Kontrahierte Mengen auszuweisen. Der System-Wirtschaftsprüfer hat im Rahmen der Prüfung der Q2-, Q3-, und Q4-Meldung sowie der Ist-Mengenmeldung die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ZENTEK gemeldeten Angaben zu den Verspätet Kontrahierten Verpackungsmengen zu prüfen.